

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 29. Dezember 1955

71. Stück

- 260.** Bundesverfassungsgesetz: 2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle.
261. Bundesverfassungsgesetz: Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.
262. Bundesgesetz: Aufhebung des Bundesgesetzes über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.
263. Bundesgesetz: Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.
264. Bundesgesetz: Biersteuergesetz 1956.
265. Bundesgesetz: Änderung des Branntweinmonopolgesetzes.
266. Bundesgesetz: Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.
267. Bundesgesetz: Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften im Gelände vor dem Hauptbahnhof Linz.
268. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes und dienstrechtliche Bestimmungen für Pensionsparteien.
269. Bundesgesetz: Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte.
270. Bundesgesetz: Gewährung einer außerordentlichen Sonderzahlung zu nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährten Renten.
271. Bundesgesetz: 2. Preisregelungsgesetznovelle 1955.
272. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952.
273. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes.
274. Bundesgesetz: 6. Milchwirtschaftsgesetznovelle.
275. Bundesgesetz: 5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle.
276. Bundesgesetz: 5. Viehverkehrsgesetznovelle.
277. Bundesgesetz: 3. Rindermastförderungsgesetznovelle.
278. Bundesgesetz: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1956.
279. Bundesgesetz: 2. Lastverteilungs-Novelle 1955.
280. Kundmachung: Abänderung der Kundmachung, BGBl. Nr. 128/1955, und dienstrechtliche Bestimmungen für Ruhe(Versorgungs)-genußempfänger.

260. Bundesverfassungsgesetz vom 6. Dezember 1955, womit das Jugendeinstellungsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Jugendeinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 140/1953, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. November 1954, BGBl. Nr. 7/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 8 Abs. 1 soll lauten:

„§ 8. (1) Für jeden Kalendermonat, in dem die Einstellungspflicht nicht erfüllt wurde, hat das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt dem Dienstgeber eine Ausgleichsgebühr vorzuschreiben. Die Einstellungspflicht ist erfüllt, wenn der Monatsdurchschnitt der beschäftigten Jugendlichen und Gleichgestellten der Pflichtzahl entspricht, die sich aus dem arithmetischen Mittel der am ersten und letzten Arbeitstag in Beschäftigung gestandenen Dienstnehmer (§ 5) des jeweiligen Monats ergibt.“

2. Im § 13 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1955“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1956“ zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Raab	Körner Maisel	Illig
	Kamitz	Thoma

261. Bundesverfassungsgesetz vom 6. Dezember 1955 über die Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen,

für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre, wird aufgehoben.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Inneres betraut.

	Körner	
Raab	Kapfer	Helmer

262. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955 über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 30. Jänner 1946, BGBl. Nr. 66, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 30. Jänner 1946, BGBl. Nr. 66, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre, wird aufgehoben.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Inneres betraut.

	Körner	
Raab	Kapfer	Helmer

263. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955, betreffend Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. November 1954, BGBl. Nr. 19/1955, tritt im Artikel III Abs. 1 an Stelle der Zeitangabe „31. Dezember 1955“ die Zeitangabe „31. Dezember 1956“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Bergbaues das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Körner	
Raab	Maisel	Illig

264. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955 über die Einhebung einer Biersteuer (Biersteuergesetz 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand und Höhe der Biersteuer.

§ 1. Als Bier im Sinne dieses Bundesgesetzes unterliegt ein Getränk einer Verbrauchsabgabe (Biersteuer), wenn es aus stärkehaltigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, fallweise auch unter zusätzlicher Verwendung von Stärkepräparaten, Zuckerstoffen und Geschmacksstoffen sowie aus Hopfen unter Zuhilfenahme von Wasser und Hefe durch Maisch (Aufschließungs- und Verzuckerungs-) und Gärungsvorgänge bereitet ist und neben Aethylalkohol und Kohlensäure noch verschiedenen große Mengen von zumeist unvergärbaren, aus den genannten Rohmaterialien stammende Extraktstoffe als wesentliche Bestandteile enthält.

§ 2. Der Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich auf das in § 1 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, näher bestimmte Zollgebiet.

§ 3. (1) Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt bis einschließlich 14 v. H. (Normalbier) 72·50 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14 v. H. bis einschließlich 20 v. H. (Starkbier) 145 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20 v. H. (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Hundertsatz des Stammwürzegehaltes 10 S.

(2) Unter Stammwürzegehalt ist der Gehalt an gelösten Stoffen (Extraktgehalt) in Gewichthundertteilen (Kilogramm gelöste Stoffe in 100 kg Anstellwürze) zu verstehen, wie er sich für die ungegorene Anstellwürze aus der Zurückrechnung des Extraktgehaltes des genußfertigen Bieres ergibt.

(3) Die Biersteuer für im Inland hergestelltes Normalbier ermäßigt sich für die ersten 3500 Hektoliter, für welche die Steuerschuld innerhalb eines Kalenderjahres bei der einzelnen Brauerei (Herstellungsbetrieb) entstanden ist, um 40 v. H. und unter der jeweils gleichen Bedingung für die zweiten 3500 Hektoliter um 30 v. H., für die dritten 3500 Hektoliter um 20 v. H. und für die vierten 3500 Hektoliter um 10 v. H.

Entstehung der Steuerschuld und Steuerschuldner.

§ 4. (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Bier aus der Brauerei (Herstellungsbetrieb) weggebracht oder innerhalb derselben getrunken oder auf andere Art verbraucht wird, und zwar im Zeitpunkt der Wegbringung des Bieres oder der Entnahme desselben zum Verbrauch.

(2) Die Steuerschuld entsteht nicht, wenn Bier innerhalb der Brauerei zu Untersuchungszwecken

getrunken (gekostet) oder zu diesen Zwecken in anderer Weise (zum Beispiel im Laboratorium) verbraucht oder finanzamtlich zu Untersuchungszwecken entnommen wird (§ 15 Abs. 1).

(3) Steuerschuldner ist der, für dessen Rechnung der Brauereibetrieb geführt wird (Brauereieinhaber).

(4) Bei der Einfuhr von Bier in das Zollgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129.

(5) Für Bier, das in einer innerhalb einer Zollfreizone (§ 173 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129) gelegenen Brauerei verbraucht oder aus einer solchen Brauerei zum Verbrauch in der gleichen Zollfreizone weggebracht wird, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3. Wenn Bier aus einer in einer Zollfreizone gelegenen Brauerei in das übrige Zollgebiet weggebracht wird, entsteht die Steuerschuld beim Übergang von der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet; solches Bier ist hinsichtlich der Wegbringung aus der Brauerei wie Ausfuhrbier zu behandeln (§ 11).

Wegbringung von Bier aus der Brauerei.

§ 5. (1) Fertiges Bier darf nur in vom Finanzamt genehmigten Räumen gelagert und aus solchen aus der Brauerei weggebracht oder zum Verbrauch innerhalb der Brauerei abgegeben werden. Der Brauereieinhaber hat die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß aus diesen Räumen die Wegbringung (Entnahme) ohne Wissen des Brauereieinhabers oder des verantwortlichen Betriebsleiters (§ 13) und ohne Aufzeichnung der entnommenen Biermengen im Bierbuch (§ 16 Abs. 4) unmöglich ist. Bier darf nur in zugelassenen Transportgefäßen aus der Brauerei weggebracht oder entnommen werden.

(2) Als Transportgefäße sind nur zugelassen:

1. Fässer in den handelsüblichen Rauminhaltstufen von 12½ (Achtelfaß), 25 (Viertelfaß), 50 (halbes Faß), 100 (ganzes Faß) und 200 (Doppelfaß) Liter, die nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG.), BGBl. Nr. 152/1950, geeicht sind (Bierfässer). Abweichungen nach oben, und zwar bis höchstens 4 v. H., sind zulässig.

2. Aus Metall gefertigte Transportbehälter und Tankwagenbehälter von 10 Hektoliter Rauminhalt aufwärts, die nach § 8 Abs. 1 Z. 1 oder Abs. 2 Z. 5 MEG. geeicht sein müssen.

3. Flaschen im Sinne der §§ 19 und 24 bis 26 MEG.

4. Dosen aus Blech mit einem Rauminhalt von 0,2 bis 0,5 Liter. Solche Dosen sind vor dem erstmaligen Gebrauch vom Brauereieinhaber unter Angabe des durchschnittlichen Rauminhaltes der

Dosen sowie des erfahrungsgemäß vorkommenden Mindest- und Höchsttrauminhaltes beim Finanzamt in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind Muster der angezeigten Dosen beim Finanzamt zu hinterlegen. In den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 2 ist außerdem der Inhalt, der handelsüblich in Rechnung gestellt wird, anzugeben. Dosen, die Abweichungen im Rauminhalt aufweisen, gelten als Dosen der gleichen Größe, sofern diese Abweichungen auf Zufälligkeiten bei der Herstellung beruhen.

(3) Der Brauereieinhaber hat die Transportgefäße mit dem Namen (Firma) und dem Ort der Brauerei, in der das Bier hergestellt worden ist, in dauerhafter Weise zu bezeichnen.

(4) Statt der Angabe des Namens (Firma) und des Ortes der Brauerei gemäß Abs. 3 kann das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag des Brauereieinhabers die Verwendung einer anderen Bezeichnung genehmigen, wenn eine solche schon bisher verwendet wurde oder wenn sie geschützt ist, ferner wenn aus Werbegründen die Verwendung einer anderen Bezeichnung erstmals beabsichtigt ist und wenn in allen diesen Fällen aus der Bezeichnung die Herkunft des Bieres einwandfrei hervorgeht. Der Antrag ist dem Finanzamt in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(5) Transportbehälter und Tankwagenbehälter (Abs. 2 Z. 2) dürfen für die Wegbringung von Bier aus der Brauerei erst in Verwendung genommen werden, wenn dies der Brauereieinhaber dem Finanzamt in zweifacher Ausfertigung angezeigt hat und sich eine vom Finanzamt bestätigte Ausfertigung der Anzeige in der Brauerei befindet. Auf jedem einzelnen derartigen Behälter ist eine Nummer oder ein anderes, seine Nämlichkeit erweisendes Unterscheidungszeichen auf dauerhafte Weise anzubringen. In der Anzeige ist für jeden Behälter die Art, die Nummer (oder das Unterscheidungszeichen) sowie der eichbehördlich bezeichnete Rauminhalt anzugeben. Die gleiche Nummer oder das gleiche Unterscheidungszeichen darf in einer Brauerei nur einmal benützt werden. Der Brauereieinhaber hat über alle Transport- und Tankwagenbehälter ein Verzeichnis, aus dem die Nummer (das Unterscheidungszeichen), der Rauminhalt und das Jahr der Eichung zu ersehen sind, laufend zu führen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6. (1) Bier darf aus der Brauerei nicht weggebracht werden, bevor es in den dem beabsichtigten Charakter des Bieres entsprechenden, zum Genuß fertigen Zustand gebracht ist. Ausnahmen kann die Finanzlandesdirektion zulassen, wenn nicht zu erwarten ist, daß das Erzeugnis unter Volumenvermehrung als Bier verwendet wird; werden Ausnahmen gewährt, so ist das Erzeugnis bei der Wegbringung aus der Brauerei als Bier zu versteuern.

(2) Eingedickte Biere, die durch Ausfrieren oder andere Konzentrationsverfahren aus Bieren, die normal vergorenen Würzen entstammten, hergestellt worden sind, gelten im Sinne des Abs. 1 unbeschadet ihres Extraktgehaltes als in den zum Genuß fertigen Zustand gebracht, sofern sie ansonsten dem beabsichtigten Charakter entsprechen.

(3) Der Zusatz von Wasser zum Bier, gleichgültig, in welchem Zustand der Reinheit sich das Wasser befindet, sowie das Vermischen von Normalbier, Starkbier und Sonderbier untereinander ist nach Entstehung der Steuerschuld bis zur Übernahme des Bieres durch den Letztverbraucher jedermann verboten.

Steuerpflichtige Menge.

§ 7. (1) Bei der Wegbringung in Bierfässern (§ 5 Abs. 2 Z. 1) beträgt die steuerpflichtige Menge unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 2 v. H.

	Liter
für ein Achtelfaß	12'75,
für ein Viertelfaß	25'5,
für ein halbes Faß	51'0,
für ein ganzes Faß	102'0,
für ein Doppelfaß	204'0.

(2) Bei der Wegbringung in Transportbehältern und Tankwagenbehältern (§ 5 Abs. 2 Z. 2) hat als steuerpflichtige Menge der eichbehördlich bezeichnete Rauminhalt zu gelten.

(3) Bei der Abgabe in Flaschen ist die steuerpflichtige Menge gleich dem Nenninhalt (§ 5 Abs. 2 Z. 3).

(4) Bei der Abgabe von Bier in Dosen (§ 5 Abs. 2 Z. 4) gilt als steuerpflichtige Menge der finanzamtlich festgestellte Rauminhalt. Wird für die einzelne Dose oder für eine Mehrzahl von Dosen (zum Beispiel in Kisten, Kästen, Körben oder dergleichen) dem Abnehmer in handelsüblicher Weise ein höherer als der in Satz 1 angeführte Rauminhalt in Rechnung gestellt, so gilt als steuerpflichtige Menge der in Rechnung gestellte Rauminhalt der Dosen.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 sind bei jedem zu ermittelnden Einzelposten der steuerpflichtigen Menge (einzelne Lieferung, Wegbringung oder Entnahme) Hundertstellliter, die sich aus der Zahl der Gefäße gleicher Größe und dem Nenninhalt (Flaschen) oder dem finanzamtlich festgestellten Rauminhalt (Dosen) ergeben, außer Betracht zu lassen.

(6) Im Falle des § 6 Abs. 1 ist die Menge des Erzeugnisses mittels geeichter Meßgeräte festzustellen; wird sie aus dem Eigengewicht ermittelt, so sind 100 Kilogramm als 100 Liter zu rechnen.

§ 8. (1) Bei der Einfuhr in Fässern, Transportbehältern und Tankwagenbehältern wird die steuerpflichtige Menge des Bieres nach der eichbehördlichen Rauminhaltsangabe festgesetzt,

wenn die Transportgefäße in deutlicher und dauerhafter Weise angebrachte Eichstempel (Eichzeichen, Jahreszeichen) und die eichbehördliche Bezeichnung des Rauminhaltes nach Litern tragen, gegen die Richtigkeit der eichbehördlichen Vermerke keine Bedenken bestehen und seit der letzten Eichung — das Eichjahr mitgerechnet — nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.

(2) Bei der Einfuhr in Flaschen oder in Dosen ist der Rauminhalt je eines Stückes dieser Transportgefäße von gleicher Form und annähernd gleicher Größe durch Einguß von der handelsüblichen Füllung entsprechenden Wassermengen zu bestimmen; auf die Auswahl steht dem Steuerschuldner kein Einfluß zu. Von dem Öffnen einer gefüllten Flasche oder Dose ist Abstand zu nehmen, wenn Muster beigebracht oder hinterlegt werden und gegen deren Übereinstimmung mit den Flaschen oder Dosen der Sendung keine Bedenken bestehen.

(3) Sofern die in Abs. 1 angeführten Bedingungen nicht gegeben sind oder der in Abs. 2 angeführte Vorgang nicht durchführbar ist, ist bei der Einfuhr die steuerpflichtige Menge auf Grund der Angaben in der Originalrechnung festzustellen, wenn diese gleichzeitig mit dem Antrag auf Zollabfertigung vorgelegt wird, den Inhalt jedes einzelnen Transportgefäßes in Litern aufweist und wenn der Zustand der Sendung den Rechnungsangaben entspricht und auch sonst keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung bestehen.

(4) Von der amtlichen Nachprüfung des Stammwürzegehaltes des eingeführten Bieres kann abgesehen werden, wenn gegen die Richtigkeit der Angaben in der Warenerklärung (Steuererklärung) keine Bedenken bestehen. In Zweifelsfällen ist sinngemäß nach § 15 Abs. 1 zu verfahren.

Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Biersteuer.

§ 9. (1) Der Steuerschuldner hat die Biermengen, für welche in einem Kalendermonat die Steuerschuld entstanden ist, getrennt nach den einzelnen Biergattungen (§ 3), bis zum zehnten Tag des nächsten Monats dem Finanzamt zur Festsetzung der Steuer in zweifacher Ausfertigung anzumelden und in der Anmeldung auf Grund der Eintragungen in den Bierbüchern (§ 16 Abs. 4) den Steuerbetrag selbst zu errechnen (Steuererklärung). Eine dritte Ausfertigung der Steuererklärung hat der Brauereieinhaber zehn Jahre hindurch aufzubewahren.

(2) Das Finanzamt hat den Steuerbetrag auf der Anmeldung festzusetzen, wenn der festzusetzende Betrag mit dem angemeldeten übereinstimmt. In diesem Falle ist kein Steuerbescheid zu erlassen. Der Steuerschuldner hat den von ihm selbst errechneten Steuerbetrag (Abs. 1) bis zum

fünfundzwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(3) Wenn die Prüfung der Anmeldung (Abs. 1) durch das Finanzamt zu einer Abweichung von dem Steuerbetrag führt, den der Steuerschuldner selbst errechnet hat, ist ein Steuerbescheid zu erlassen. In diesem Bescheid ist die Fälligkeit frühestens zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt festzusetzen. Kann der Bescheid nicht mindestens eine Woche vor diesem Termin zugestellt werden, ist die Fälligkeit auf den letzten Tag der auf den Tag der Zustellung folgenden Woche festzusetzen.

§ 10. (1) Bei der Einfuhr von Bier ist die Steuererklärung zugleich mit dem Antrag auf Zollabfertigung, und zwar in der Warenerklärung (§ 52 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129) abzugeben. In der Warenerklärung sind die Biergattung (§ 3) und für jede Biergattung Zahl, Art und Rauminhalt der einzelnen Umschließungen anzugeben. Flaschen oder Dosen von gleicher Form und annähernd gleicher Größe dürfen mit ihrem Durchschnittsrauminhalt angemeldet werden.

(2) Für die Festsetzung und für die Fälligkeit der Biersteuer gelten die entsprechenden Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, hinsichtlich des Zolles.

Steuerbefreiung.

§ 11. (1) Bier, das unter amtlicher Aufsicht ausgeführt wird, ist von der Biersteuer befreit, wenn die auf einmal zur Abfertigung (Abs. 4) gelangende Biermenge mindestens 100 Liter beträgt. Der Anspruch auf Steuerbefreiung steht nur dem Brauereihaber und nur bei unmittelbarer Ausfuhr aus den genehmigten Lagerräumen einer Brauerei zu (§ 5 Abs. 1). Ein gemeinsamer Transport des Ausfuhrbieres mit anderem, zum Absatz im Inland bestimmten Bier ist gestattet, wenn das Ausfuhrbier unter amtlichem Einzelverschluß (bei Bierfässern, Transportbehältern und Tankwagenbehältern) oder Sammelverschluß (bei Flaschen und Dosen in Kästen, Kisten u. dgl.) gelegt werden kann; in diesem Falle ist die amtliche Abfertigung (Abs. 2 bis 4) gebührenpflichtig.

(2) Der Brauereihaber hat das zur Ausfuhr bestimmte Bier für die Abfertigung bereitzustellen und dem Finanzamt anzumelden. Er hat hiezu eine Austrittsanzeige nach den Bestimmungen des § 124 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in doppelter Ausfertigung beizubringen. Das Bier darf aus den genehmigten Lagerräumen vor der Abfertigung nicht entfernt werden.

(3) Bierfässer, Transportbehälter und Tankwagenbehälter müssen spundvoll, Flaschen und Dosen handelsüblich gefüllt sein. In einem Packstück dürfen nur Flaschen oder Dosen von glei-

cher Größe verpackt sein. Das Finanzamt kann zulassen, daß Flaschen oder Dosen von verschiedener Größe oder solche Flaschen und solche Dosen gemeinsam verpackt werden, wenn die für einen Empfänger bestimmte Ausfuhrmenge in einem einzigen Packstück untergebracht werden kann.

(4) Die Abfertigung hat sich auf die Feststellung, daß das Bier unverdorben ist und mit der Anmeldung hinsichtlich der Gattung (§ 3 Abs. 1) und der Menge (§ 7) übereinstimmt, zu erstrecken. Die Feststellung kann probeweise erfolgen. Die abgefertigten Biersendungen sind amtlich zu verschließen.

(5) Im übrigen gelten hinsichtlich der Austrittsbehandlung die Bestimmungen des § 124 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129.

(6) Der Brauereihaber hat die mit der Austrittsbestätigung des Austrittszollamtes versehene Austrittsanzeige als Beleg dem Bierbuch (§ 16 Abs. 4) anzuschließen. Das Finanzamt hat den Austritt auf der ihm vom Anweisungszollamt übermittelten Urschrift des Abfertigungsbefundes nach Einsicht in die rückgelangte, bestätigte Austrittsanzeige zu vermerken.

(7) Das Finanzamt kann auf Antrag gegen jederzeitigen Widerruf von der Bereitstellung des Bieres (Abs. 2) und von der Abfertigung sowie von der Verschlußanlage (Abs. 4) Abstand nehmen. In diesem Falle genügt die Vorlage der gemäß Abs. 6 Satz 1 bestätigten Austrittsanzeige.

(8) Flaschen, die ausschließlich zur Ausfuhr von Bier bestimmt sind, sind vom Finanzamt auch in einer von § 5 Abs. 2 Z. 3 abweichenden Beschaffenheit zuzulassen. Der Brauereihaber hat die Flaschen nach ihrem durchschnittlichen Rauminhalt unter Angabe des erfahrungsgemäß vorkommenden Mindest- und Höchsttrauminhaltes dem Finanzamt in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Anzeige sind Muster der angezeigten Flaschen beim Finanzamt zu hinterlegen. Das Finanzamt hat in Gegenwart des Brauereihabers oder eines von ihm Beauftragten den Rauminhalt für jede einzelne angezeigte Flaschengröße nach dem Durchschnitt von wenigstens 10 Flaschen zu ermitteln. Als Rauminhalt ist der Inhalt bei handelsüblicher Füllung festzusetzen. Flaschen, die Abweichungen im Rauminhalt aufweisen, gelten als Flaschen der gleichen Größe, sofern diese Abweichungen bei der Herstellung zufällig entstanden sind. Für Dosen, die nach § 5 Abs. 2 Z. 4 nicht zugelassen und die ausschließlich zur Ausfuhr von Bier bestimmt sind, gilt bis zu einem Rauminhalt von zwei Liter das gleiche sinngemäß.

Rückerstattung der Biersteuer.

§ 12. (1) Für Bier, für das die Steuerschuld entstanden war und das in die Brauerei, in der es